



**GEMEINDEAMT ELLMAU
BEZIRK KUFSTEIN**

A-6352 Ellmau, Dorf 20

Telefon: 05358 / 2206 - 12

Telefax: 05358 / 2206 - 22

e-mail: gemeinde@ellmau.tirol.gv.at

Homepage: <http://www.ellmau.tirol.gv.at>

Amtsleiter: Mag. Klaus Hein

**Bitte in der Antwort die Zahl dieses
Schreibens anführen**

DVR: 0016152

UID: ATU49300607

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Ellmau

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 77/2017, in seiner Sitzung vom 15.03.2018 folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

- (1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Ellmau besteht Anschluss- und Benützungszwang.
- (2) Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
- (3) Über Antrag an den Gemeinderat kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden. Dies jedoch nur für Objekte vorübergehenden Bestandes und wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen, wenn dadurch der Bestand der Gemeindeanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.

- (4) Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
- (5) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

- (1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugs pflichtig.
- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Hausanschlussschieber).

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

- (1) Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von

der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

(2) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(3) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

(5) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6

Löschwasserversorgung

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden. Hydranten der Gemeindewasserleitung dürfen grundsätzlich nur im Katastrophen- (Brand)-Falle von Einsatzgruppen benützt werden und bei Feuerwehrrübungen nur mit Erlaubnis des jeweiligen Feuerwehrkommandanten. Die Benützung durch andere Personen ist streng untersagt.

(2) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

(3) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

(4) Das Löschwasserbassin ist stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 7

Wasserlieferung

(1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen

zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert, ebenso öffentliche Bäder und Hausschwimmbecken.

(2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

(3) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

(4) Zapfstellen jeglicher Art in der Gemeindewasserversorgungsanlage dürfen nur mit Bewilligung durch den Bürgermeister oder einer ausdrücklich von ihm beauftragten Person benützt werden.

(5) Sofern der Wasserdruck der Gemeindewasserversorgungsanlage für das anschlusspflichtige Objekt nicht ausreichend sein sollte, so hat der Anschlusspflichtige bei Bedarf auf eigene Kosten eine Druckverstärkungsvorrichtung auf seinem Grundstück einzubauen.

(6) Die Wasserlieferung für das angeschlossene Grundstück ist einzustellen, wenn der Gebührenschuldner die darauf angefallenen Gebühren nicht bis längstens zwei Wochen nach zugestelltem Mahnbescheid vollständig entrichtet. Die Versorgungssperre endet mit der Entrichtung der Gebührenschuld.

§ 8

Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

(2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenordnung.

(4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

(6) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und

Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

(7) Störungen oder Beschädigungen sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug – alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10

Gebühren

(1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Der Bürgermeister

Nikolaus Manzl

Ellmau, am 07.06.2018

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 27.04.2018

Abgenommen am: 15.05.2018

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 06.06.2018, Zahl: Gem-G-70509/3/2-2018



Dieses Dokument wurde von Nikolaus Manzl elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.ellmau.tirol.gv.at/
Signatur aufgebracht am 07.06.2018